

Frank Rösner

82467 Garmisch-Partenkirchen

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen entsprechen konnte.

#### Begründung

Dem Petenten geht es um eine rechtzeitige Information der Mitglieder einer Krankenkasse über eine Beitragssatzerhöhung, damit ein Wechsel der Krankenkasse noch vor deren Wirksamwerden möglich ist und der Versicherte nicht mehr mit den höheren neuen Beträgen belastet wird.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 301 Mitzeichnern unterstützt wird und zu 11 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Im Einzelnen wird vorgetragen, die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse könne grundsätzlich nur mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Selbst bei Kündigung der Mitgliedschaft sei man deshalb gezwungen, noch mindestens zwei Monate den höheren Beitrag zu zahlen. Teile die Krankenkasse die Beitragssatzerhöhung erst nach deren Wirksamwerden mit, verlängere sich der Zeitraum auf drei Monate. Es wäre eine Selbstverständlichkeit, dem Krankenkassenkunden z.B. drei Monate vorher mitzuteilen, dass der Beitragssatz erhöht wird.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) erfolgt die Einführung eines Gesundheitsfonds. Damit wird auch die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung neu gestaltet. Ab 01.01.2009 gilt bundesweit ein einheitlicher Beitragssatz. Dies bedeutet, dass alle Krankenkassen den gleichen prozentualen Beitragssatz, den die Bundesregierung festlegt, verlangen.

Die Beiträge von den Mitgliedern, Arbeitgebern, Rentenversicherungsträgern und die Steuermittel des Bundes fließen in den Gesundheitsfond. Anschließend erhält jede Krankenkasse aus dem Fond für jeden Versicherten eine pauschale Zuweisung sowie ergänzende Zu- und Abschläge je nach Alter, Geschlecht und Erkrankung ihrer Versicherten. Durch die besondere Berücksichtigung schwerwiegender und chronischer Krankheiten trägt der so genannte Risikostrukturausgleich dem unterschiedlichen Versorgungsbedarf einer Krankenkasse Rechnung.

Kommt eine Krankenkasse jedoch mit den zugewiesenen Mitteln aus dem Gesundheitsfond nicht aus, muss sie von ihren Versicherten einen zusätzlichen Beitrag erheben. Dieser darf maximal 1% der beitragspflichtigen Einnahmen ausmachen, um eine finanzielle Überforderung der Versicherten zu vermeiden. Um den bürokratischen Aufwand bei der Überforderungsklausel gering zu halten, werden Zusatzbeiträge von bis zu acht Euro ohne Prüfung der Einkommenssituation erhoben. Umgekehrt haben gut wirtschaftende Krankenkassen die Möglichkeit, den Versicherten einen Teil ihrer Beiträge zurückzuerstatten.

Erhebt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, erhöht sie ihn oder senkt sie die Prämienrückzahlung so steht dem Versicherten ein Sonderkündigungsrecht zu, auf das er hinzuweisen ist. Dieses Sonderkündigungsrecht ist so ausgestaltet, dass der ggf. erhöhte Zusatzbeitrag vom Mitglied nicht mehr zu zahlen ist. Die Versicherten haben somit künftig die Möglichkeit zu einer anderen Krankenkasse zu wechseln, ohne den von ihrer vorherigen Kasse geforderten zusätzlichen bzw. höheren Beitragssatz zahlen zu müssen.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen Rechnung getragen wird.